

(2) Bei der Aufteilung der Gelder werden berücksichtigt

1. die Arbeiter- und Bauernfakultäten,
2. die Hoch- und Fachschulen entsprechend ihrer kulturellen und wirtschaftspolitischen Bedeutung und der sozialen Zusammensetzung der Studenten- und Schülerschaft unter besonderer Berücksichtigung der Arbeiter- und Bauernkinder.

Mindestens 75% der Mittel werden für Studierende und Schüler aus Arbeiter- und Bauernkreisen verwendet.

§ 5

Stipendienkontrollkommissionen

Um die einheitliche Durchführung der Grundsätze dieser Verordnung zu sichern, werden bei den Ministerien für Volksbildung Kontrollkommissionen gebildet. Diese setzen sich aus einem hauptamtlich tätige** Vorsitzenden und je einem Vertreter der entsprechenden Fachabteilungen (Hochschule und Fachschule) und der Landesvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Freien Deutschen Jugend und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe zusammen. Zu ihren Obliegenheiten gehört auch die Kontrolle und Bestätigung der Beschlüsse der Stipendienkommissionen (§ 3).

§ 6

Im übrigen gelten für die Gewährung und den Entzug von Stipendien die dieser Verordnung beigefügten Stipendienrichtlinien für die Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (Anlage 1) und für die Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (Anlage 2).

§ 7

Volkseigene industrielle und landwirtschaftliche Betriebe gewähren zur Förderung der Ausbildung von Industrie- und Landarbeitern an Hoch- und Fachschulen Stipendien im Rahmen der dieser Verordnung beigefügten Stipendienrichtlinien. Die näheren Anweisungen hierüber erläßt das zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

Landesgesetzliche Vorschriften über das Stipendienwesen sind den Bestimmungen dieser Verordnung und der Stipendienrichtlinien anzupassen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten**

Ministerium für Volksbildung

I. V. des Staatssekretärs:

**Siebert
Hauptabteilungsleiter**

Anlage 1

zu § 6 vorstehender Verordnung

Stipendienrichtlinien für die Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik

§ 1

Die Stipendienempfänger werden in die Gruppen I und II eingeteilt. In der Gruppe I sind drei Bewertungsstufen vorgesehen. Die Stufen 1 und 2 finden auf Stipendienbewerber mit überdurchschnittlicher Gesamtbewertung Anwendung.

§ 2

Höhe der Stipendien

Gruppe I

Arbeiter, Bauern und deren Kinder, Kinder von verdienten Lehrern und Ärzten des Volkes und von Nationalpreisträgern erhalten als Grundstipendium in

Stufe 1 (bis zu 2% der Stipendienempfänger)
180 DM monatlich,

Stufe 2 (bis zu 10% der Stipendienempfänger)
150 DM monatlich,

Stufe 3 (alle anderen Stipendienempfänger)
130 DM monatlich.

Differenzierung der Stipendiensätze

Innerhalb der Gruppe I, Stufe 1, 2 und 3, werden die Stipendien mit dem Fortschreiten des Studiums erhöht. Die Erhöhung beträgt nach dem 4. Semester 10 DM monatlich, nach dem 6. Semester 20 DM monatlich.

Ein volles Stipendium wird gewährt, wenn das Nettoeinkommen der Eltern 300 DM monatlich nicht überschreitet. Sofern Geschwister zu versorgen sind, erhöht sich dieser Betrag um 30 DM monatlich je Kind. Dieses Nettoeinkommen von 300 DM monatlich gilt jedoch nur als Richtsatz; die Stipendienkommission soll nicht nur die Einkommensverhältnisse der Eltern oder des Ehegatten als alleinigen Maßstab für die Höhe der Stipendiensätze anlegen, sondern alle sozialen Faktoren prüfen.

Kinder von Aktivisten, die als solche nach den Richtlinien des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes anerkannt sind, und Kinder verdiente* Lehrer und Ärzte des Volkes sowie von Nationalpreisträgern fallen nicht unter die vorgenannten Begrenzungen für die Gewährung eines vollen Stipendiums.

Zusätze zum Grundstipendium

- a) Verheirateten Stipendienempfängern, deren Ehegatten arbeitsunfähig sind oder wegen Betreuung der Kinder keine Arbeit annehmen können, kann ein monatlicher Zuschuß von 30 DM, bei getrenntem Haushalt von 70 DM gewährt werden.
- b) Sofern der Ehegatte des Stipendienempfängers ein monatliches Einkommen von mehr als 100 DM hat, kann der Zuschuß für Verheiratete nicht gezahlt werden.